

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 11. September 2002

**1290. Interpellation von Roger Liebi und Cornelia Schaub betreffend Ed Fagan, Erteilung der Bewilligung für eine Kundgebung.** Am 26. Juni 2002 reichten Gemeinderat Roger Liebi (SVP) und Gemeinderätin Cornelia Schaub (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2002/232 ein:

Am Montag, 17. Juni 2002, wurden am Zürcher Paradeplatz Medienvertreter, Passanten und Touristen Zeugen einer öffentlichen Kundgebung des amerikanischen Anwaltes Ed Fagan, welcher mit dieser Aktion seine neuste Klage gegen Schweizer Banken öffentlich bekannt machte.

In diesem Zusammenhang bitten die Interpellanten um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wer hat wann und bei welcher Behördenstelle ein Gesuch um Bewilligung der von Ed Fagan auf dem Paradeplatz durchgeführten Kundgebung eingereicht?
2. Welche Amtsstelle hat wann gegenüber wem die Bewilligung für die von Ed Fagan durchgeführte Kundgebung erteilt?
3. Wie viele Angehörige der Stadtpolizei waren bei der Kundgebung Ed Fagans auf dem Paradeplatz anwesend, um den prominenten ausländischen Gast im Falle von allfälligen Tumulten, Ausschreitungen und Übergriffen zu schützen und für die Wahrung von Ruhe und Ordnung zu sorgen?
4. Wie beurteilt der Stadtrat die Tatsache, dass im geschilderten Fall eine bekannte ausländische Persönlichkeit einen öffentlichen Platz in der Stadt Zürich dazu missbraucht hat, um imageschädigende Behauptungen gegen die Schweiz, schweizerische Institutionen und schweizerische Wirtschaftsunternehmen an die Öffentlichkeit zu tragen?
5. Wie gehen die Stadtzürcher Polizei und allfällige weitere zuständige Behördenstellen vor, wenn sie Kenntnis von einer bevorstehenden öffentlichen Kundgebung in Zürich erlangen, für die keine Bewilligung erteilt worden ist?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 4:** Die Stadtpolizei hatte keine Kenntnis von der Kundgebung von Ed Fagan und er hat auch nicht um eine Bewilligung nachgesucht. Aus diesem Grund war niemand von der Stadtpolizei anwesend, um ihn im Falle von allfälligen Tumulten, Ausschreitungen und Übergriffen zu schützen und für die Wahrung von Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Grundsätzlich ist aber einmal mehr darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Meinungs- und Informationsfreiheit gemäss Art. 16 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft jede Person das Recht hat, ihre Meinung frei zu äussern und zu verbreiten. Ausländerinnen und Ausländer sind von diesem Recht nicht ausgeschlossen, und es muss auch gelten, wenn es um die Verbreitung von Behauptungen gegen die Schweiz, schweizerische Institutionen und schweizerische Wirtschaftsunternehmen geht. Es gilt ganz allgemein zu bedenken, dass die Stadt nicht nur für das Erwerbsleben zur Verfügung steht, sondern neben vielem anderem mit der Ermöglichung der Benützung des öffentlichen Grundes der Meinungsäusserung über kulturelle, ideelle, religiöse bis hin zu politischen Anliegen Rechnung zu tragen hat.

**Zu Frage 5:** Erhält die Stadtpolizei Kenntnis von einer bevorstehenden unbewilligten Kundgebung oder Demonstration, wird intern eine Lagebeurteilung durchgeführt und entsprechend dem zu erwartenden Potential von friedliebenden oder gewaltbereiten Personen ein Dispositiv, basierend auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, ausgearbeitet.

Die Erkenntnisse aus der Lagebeurteilung werden in einen Befehl umgesetzt, das heißt, je nach Entschluss werden Einsatzkräfte bereitgestellt bzw. eingesetzt. Können vor Ort einzelne Organisatorinnen/Organisatoren einer illegalen Aktion ausgemacht und kontrolliert werden, erfolgt normalerweise eine Verzeigung wegen Benützung des öffentlichen Grundes zu politischen Zwecken. Die Praxis zeigt aber, dass den Aktivistinnen und Aktivisten vielfach die gesetzlichen Auflagen gar nicht bekannt sind. In diesem Fall werden sie verwarnet und angehalten, die Aktion sofort zu beenden. Wird dieser Aufforderung Folge geleistet, bleibt es bei einer Verwarnung.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber